

## Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Österreich und der Russischen Föderation

### 1.1 Einleitung

Derzeit gilt das Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Österreich und der Russischen Föderation idFv 20. Juni 2019 (DBA 2019).<sup>1</sup>

Am vergangenen Mittwoch, dem 25. März 2020, hat der Präsident der Russischen Föderation, Vladimir V. Putin, Maßnahmen zum Schutz der Wirtschaft aufgrund des Coronavirus 2019 (COVID-19) veröffentlicht und die Regierung der Russischen Föderation angewiesen, diese umzusetzen.<sup>2</sup> Unter anderem sollen bestehende Doppelbesteuerungsabkommen geändert oder allenfalls gekündigt werden.<sup>3</sup> Es ist unklar, ob das DBA 2019 erfasst ist.

### 1.2 Ausführungen

#### 1.2.1 Derzeitige Rechtslage

Österreichische Mutterkapitalgesellschaften, welche eine Mindestbeteiligung von 10% des Stammkapitals an Tochtergesellschaften in der Russischen Föderation haben, kommen derzeit in den Genuss der Begünstigung des DBA 2019. Dies bedeutet, dass Dividendenausschüttungen von der russischen Tochtergesellschaft nur mit einer Quellensteuer in der Höhe von 5% belastet sind, welche an den russischen Fiskus abzuführen ist.<sup>4</sup>

Grundsätzlich hindert dies nicht die einlangende Dividende – unter Anrechnung der Quellensteuer – auch in Österreich zu besteuern. Jedoch sind diese Dividenden nach österreichischem Recht vom steuerlichen Privileg der „internationalen Schachtelbeteiligung“ erfasst. Dies bedeutet, dass Dividenden von einer ausländischen Tochtergesellschaft an eine österreichische Muttergesellschaft, welche über einen Zeitraum von zumindest einem Jahr vor der Ausschüttung in einem Ausmaß von 10% an der ausländischen Tochtergesellschaft beteiligt war, nicht besteuert werden, sofern die Zahlung der Dividende auf Ebene der ausschüttenden ausländischen Tochtergesellschaft steuerlich abzugsfähig war und damit die Steuerpflicht im Quellenstaat reduziert hat.<sup>5</sup>

Unter diesen Voraussetzungen bleibt es somit bei einer Steuerlast idHv 5% der Dividendenausschüttung.

#### 1.2.2 Von Russischer Seite angekündigte Änderungen

Die Einkommensteuer für natürliche Personen in Russland beträgt bereits für niedrige Einkommen 13%. Im Gegensatz dazu nützen andere natürliche Personen die bestehenden Doppelbesteuerungsabkommen um ihre Steuern zu optimieren und erreichen somit eine reale Belastung in einem Ausmaß von 2% des Bruttobetrags.

Um dieser Gestaltungsmöglichkeit entgegenzuwirken, sollen Doppelbesteuerungsabkommen mit sogenannten „Offshore-Jurisdiktionen“ neu verhandelt und die Quellensteuer auf 15% angehoben werden. Vermutet wird, dass die Doppelbesteuerungsabkommen mit Zypern,

<sup>1</sup> <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20002582>, Stand: 27. März 2020.

<sup>2</sup> <https://www.vedomosti.ru/economics/news/2020/03/26/826350-o>, Stand: 27. März 2020.

<sup>3</sup> <https://bcs-express.ru/novosti-i-analitika/putin-obieiavil-nalog-na-dividendy-vyvodimye-v-ofshory>, Stand: 27. März 2020; <https://www.kommersant.ru/doc/4301580>, Stand: 27. März 2020.

<sup>4</sup> Art 10 Z 2 lit a DBA 2019.

<sup>5</sup> § 10 Körperschaftssteuergesetz.

Niederlanden, Luxemburg, Hongkong, Singapur und der Schweiz betroffen sind.<sup>6</sup> Andere Doppelbesteuerungsabkommen, welche ebenfalls eine deutlich unter 15%ige Quellensteuer beinhalten, könnten jedenfalls auch Änderungen unterworfen werden.

Sollte keine Einigung in Bezug auf die Anpassung der Quellensteuer erzielt werden können, sollen die entsprechenden Doppelbesteuerungsabkommen gekündigt werden,<sup>7</sup> was eine effektive Doppelbesteuerung zur Folge hätte.

### 1.2.3 Aussicht

Gem Art 29 DBA 2019 kann das DBA 2019 von jedem Vertragsstaat spätestens am 30. Juni eines Kalenderjahres zum 31. Dezember desselben Kalenderjahres gekündigt werden, sodass das DBA 2019 mit 1. Jänner des darauffolgenden Kalenderjahres außer Kraft tritt. Dies bedeutet, dass die Russische Föderation das DBA 2019 mit 30. Juni 2020 kündigen könnte, womit es ab dem Jahr 2021 nicht mehr anwendbar wäre. Dies hätte zur Folge, dass beide Staaten die Dividendenausschüttungen im vollen Ausmaß besteuern könnten. Das österreichische Privileg der internationalen Schachtelbeteiligung bliebe jedoch aufrecht.

Änderungen des Doppelbesteuerungsabkommens zwischen Österreich und der Russischen Föderation könnten jedoch einvernehmlich bereits früher vertraglich vereinbart werden. Ein Zeitraum lässt sich derzeit – mangels Reaktion der österreichischen Regierung – nicht näher einschätzen. Einer Pressemitteilung des Finanzministeriums der Russischen Föderation zu Folge sollen die vom Präsidenten angekündigten Änderungen auf Doppelbesteuerungsabkommen mit „Offshore-Jurisdiktionen“, wie insbesondere Zypern, beschränkt werden und frühestens mit 1. Jänner 2021 unter Ausschluss der Rückwirkung in Kraft treten.<sup>8</sup>

Den betroffenen österreichischen Muttergesellschaften wäre somit anzuraten Vorsorge zu treffen, da das durchaus wahrscheinliche Risiko einer Quellensteuer-Erhöhung von 5% auf 15% besteht. Aus Vorsicht sollten allenfalls ausschüttungsfähige Dividenden zeitnah, jedenfalls noch im Jahr 2020, ausgeschüttet werden.

### 1.3 Resümee

Dividendenausschüttungen zwischen Gesellschaften, welche in den verschiedenen Vertragsstaaten des DBA 2019 ansässig sind, unterliegen der Quellensteuer. Das heißt, dass der Vertragsstaat, in dem die ausschüttende Gesellschaft ansässig ist, das Recht hat, den im Art 10 DBA 2019 festgesetzten Prozentsatz an der Dividendenausschüttung als Steuer einzubehalten.

Derzeit sieht das DBA 2019 eine Quellensteuer in der Höhe von 5 % des Bruttobetrags vor, sofern die Ausschüttung an eine Kapitalgesellschaft erfolgt, welche mit zumindest 10% an der Tochtergesellschaft beteiligt ist.<sup>9</sup> Dividendenausschüttungen in allen anderen Fällen sind mit einer Quellensteuer idHv 15% belastet.<sup>10</sup>

Von der Russischen Föderation ist ua geplant die Änderung dieser Quellensteuer für alle Dividenden auf 15%. Ob bzw ab wann diese Änderungen in Kraft treten ist derzeit nicht bekannt.

<sup>6</sup> <https://bcs-express.ru/novosti-i-analitika/putin-obiejavil-nalog-na-dividendy-vyvodimye-v-ofshory>, Stand 27. März 2020.

<sup>7</sup> <https://bcs-express.ru/novosti-i-analitika/putin-obiejavil-nalog-na-dividendy-vyvodimye-v-ofshory>, Stand 27. März 2020.

<sup>8</sup> <https://www.vedomosti.ru/economics/news/2020/03/26/826350-o>, Stand: 27. März 2020.

<sup>9</sup> Art 10 Z 2 lit a DBA 2019.

<sup>10</sup> Art 10 Z 2 lit b DBA 2019.